

Antrag:

1.
Der Bericht Kindertagesbetreuung in Neumünster wird zur Kenntnis genommen.
2.
Teil IV des Berichtes „Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum 01.01.2021 für die Kindergartenjahre bis 2045/2046“ wird beschlossen.
3.
Als Bedarfskriterium für die Betreuung von Kindern im schulpflichtigen Alter wird gemäß § 8 Abs. 2 Ziff. 3 Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG (neu) festgelegt:
Ein Anspruch auf Betreuung besteht, wenn diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) erhalten.